

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat VI Amt 61	Drucksache DS0850/02	Datum 15.11.2002
---	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister Ausschuss f. Stadtentw., Bau und Verkehr	10.12.2002 16.01.2003	X	X	X		

beschließendes Gremium Stadtrat	06.02.2003	X		X	
---	------------	---	--	---	--

beteiligte Ämter 63, 68	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 237-1 "Bahnhofsvorplatz" und öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes

Beschlussvorschlag:

1. Der seit dem 15.03.1993 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 237-1 "Bahnhofsvorplatz", ergänzt durch die seit dem 02.03.1995 rechtsverbindliche 1. vereinfachte Änderung, soll gemäß § 2 Abs. 1 und 4 BauGB in einer Festsetzung geändert werden (Art der Nutzung betreffend Vergnügungsstätten). Die Planungsziele stimmen mit dem Flächennutzungsplan überein.
2. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen.
3. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 237-1 und die dazugehörige Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs. 2 Nr. 3 BauGB wird nicht durchgeführt.
4. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 237-1 "Bahnhofsvorplatz" und die dazugehörige Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Der Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes und die öffentliche Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die von der Änderungsplanung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 BauGB gleichzeitig zum Auslegungsverfahren zu beteiligen. Sie sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/Fogelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
Euro	Euro	Euro	Euro	

Haushalt		Verpflichtungsermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
Veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>		veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	
Davon Verwaltungs-Haushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes Amt	Sachbearbeiter Dr.Carola Perlich, Tel.: 5391	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters
---------------------------	---	---------------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Werner Kaleschky
---------------------------------------	----------------------------------

Begründung

Im Plangebiet befindet sich das Cinemax-Großkino, das aufgrund neuer Rechtsprechung als kerngebietstypische Vergnügungsstätte zu werten ist. Der Standort des Großkinos befindet sich im Baugebiet 2.

Da im rechtsverbindlichen Bebauungsplan durch textliche Festsetzung Vergnügungsstätten im Kerngebiet ausgeschlossen wurden, soll durch die 2. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 237-1 Rechtssicherheit für das Großkino hergestellt werden.

Eine gesonderte Kinderfreundlichkeitsprüfung ist nicht erfolgt. Die Kinderbeauftragte wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange einbezogen.